

Amtliche Bekanntmachung der Gemeinde Mörlenbach

**Betr.: Bauleitplanung der Gemeinde Mörlenbach;
Bebauungsplan „L 3120 - Rad-/Gehwegneubau zwischen Bonsweiher und Mörlenbach“**

hier: Bekanntmachung des Aufstellungsbeschlusses gemäß § 2 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB) sowie der frühzeitigen öffentlichen Auslegung der Vorentwurfsplanung

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Mörlenbach hat in ihrer Sitzung am 04.12.2018 zur Schaffung der bauleitplanerischen Vorbereitung einer geplanten Rad- und Gehwegeverbindung von Bonsweiher nach Mörlenbach beschlossen, den Bebauungsplan „L3120 - Rad-/Gehwegneubau zwischen Bonsweiher und Mörlenbach“ gemäß § 2 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB) aufzustellen.

Dieser Aufstellungsbeschluss wird hiermit gemäß § 2 Abs. 1 BauGB ortsüblich bekannt gemacht.

Der Planbereich zur Herstellung der Rad- und Gehwegverbindung zwischen Bonsweiher und Mörlenbach ist parallel zur L 3120 auf der östlichen Talseite geplant. Der Geltungsbereich des Bebauungsplanes umfasst konkret folgende Grundstücke:

- Gemarkung Mörlenbach, Flur 9, Flurstücke Nr. 5/46 (teilweise) und Nr. 68/13 (teilweise);
- Gemarkung Bonsweiher, Flur 8, Flurstücke Nr. 1/3 (teilweise), Nr. 1/7 (teilweise), Nr. 8 (teilweise), Nr. 9, Nr. 10 (teilweise), Nr. 11 (teilweise), Nr. 12 (teilweise), Nr. 13 (teilweise), Nr. 14 (teilweise), Nr. 15 (teilweise), Nr. 16 (teilweise), Nr. 17, Nr. 18 (teilweise), Nr. 19 (teilweise), Nr. 20 (teilweise), Nr. 21 (teilweise), Nr. 22 (teilweise) und Nr. 23 (teilweise).

Das Plangebiet hat eine Gesamtgröße von ca. 1,2 ha. Die Abgrenzung des Geltungsbereiches ist in der beigefügten Plandarstellung durch gestrichelte Umrandung gekennzeichnet.

Gleichzeitig wird bekannt gemacht, dass in der Sitzung der Gemeindevertretung der Gemeinde Mörlenbach am 04.12.2018 die Durchführung der frühzeitigen Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 1 BauGB sowie der frühzeitigen Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange, deren Aufgabenbereich durch die Planung berührt werden kann, gemäß § 4 Abs. 1 BauGB beschlossen wurde. Dazu wird die Vorentwurfsplanung zum Bebauungsplan „L3120 - Rad-/Gehwegneubau zwischen Bonsweiher und Mörlenbach“, bestehend aus der Planzeichnung mit den textlichen Festsetzungen (planungsrechtliche Festsetzungen nach § 9 BauGB in Verbindung mit der Baunutzungsverordnung (BauNVO) und bauordnungsrechtliche Festsetzungen (örtliche Bauvorschriften) nach § 91 Hessischer Bauordnung (HBO)) und der Begründung sowie den in der Begründung genannten Anlagen (Anlage 1: Lageplan - Blatt 1 von 2 Entwurfsplanung; Anlage 2: Lageplan - Blatt 2 von 2 Entwurfsplanung), in der Zeit

vom 14.01.2019 bis einschließlich 15.02.2019

bei der Gemeinde Mörlenbach im Rathaus der Gemeinde Mörlenbach, Rathausplatz 1 in 69509 Mörlenbach, Geschäftsbereich „Bau, Umwelt, Grundstücksbewirtschaftung“, 2. Obergeschoss, Zimmer 21, während der Dienstzeiten öffentlich ausgelegt wird.

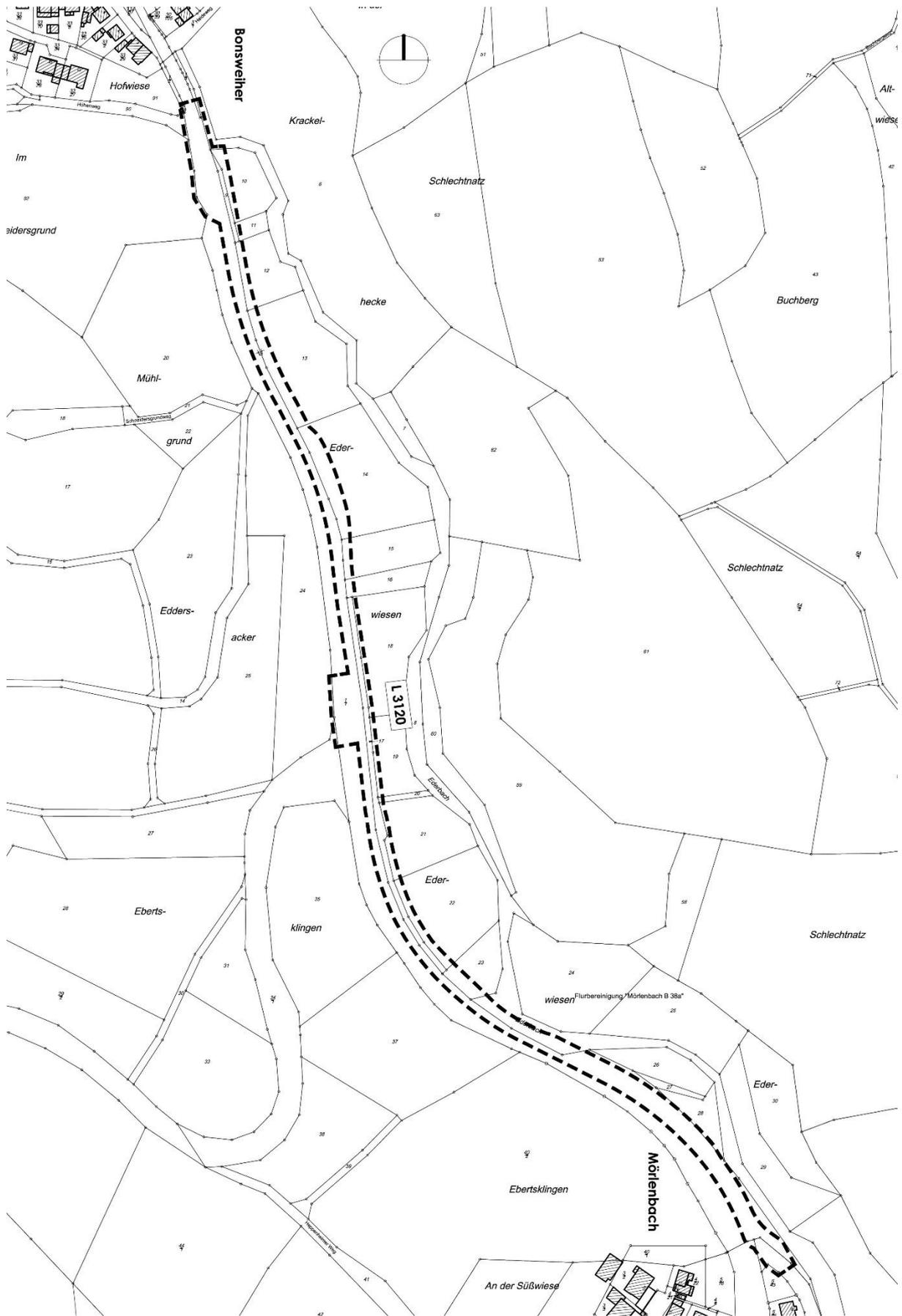
Die Dienstzeiten des Geschäftsbereiches „Bau, Umwelt, Grundstücksbewirtschaftung“ sind:

Montag	08:00 Uhr bis 12:00 Uhr
Dienstag	08:00 Uhr bis 12:00 Uhr sowie 13:30 Uhr bis 18:00 Uhr
Mittwoch	geschlossen
Donnerstag	08:00 Uhr bis 12:00 Uhr sowie 13:30 Uhr bis 17:00 Uhr
Freitag	08:00 Uhr bis 12:00 Uhr.

Parallel zur öffentlichen Auslegung werden die entsprechenden Vorentwurfsunterlagen zum Bebauungsplan „L3120 - Rad-/Gehwegneubau zwischen Bonsweiher und Mörlenbach“ während des oben genannten Zeitraumes zusätzlich auch auf der Internetseite der Gemeinde Mörlenbach („<http://www.moerlenbach.de>“ → Verwaltung Online → Rathaus - News“) sowie in einer Cloud (Link <https://www.magentacloud.de/share/2ya4yyleru>) im PDF-Format zur Einsicht und zum Herunterladen bereitgehalten.

Die Öffentlichkeit wird im Rahmen dieser öffentlichen Auslegung frühzeitig im Sinne des § 3 Abs. 1 BauGB an der Planung beteiligt und es wird die Gelegenheit zur Äußerung und Erörterung gegeben, wobei die Möglichkeit besteht sich bei den Mitarbeitern des Geschäftsbereiches „Bau, Umwelt, Grundstücksbewirtschaftung“ über die allgemeinen Ziele und Zwecke der Planung, sich wesentlich unterscheidende Lösungen, die für die Entwicklung des Gebietes in Betracht kommen sowie die voraussichtlichen Auswirkungen der Planung zu informieren. Eine Äußerung der Öffentlichkeit zur Planung ist innerhalb des oben genannten Zeitraumes schriftlich oder zur Niederschrift beim Gemeindevorstand der Gemeinde Mörlenbach, Rathausplatz 1 in 69509 Mörlenbach möglich.

Im Rahmen der Abgabe einer Stellungnahme werden personenbezogene Daten, insbesondere Name, Anschrift, Telefonnummer, die allein zur Information über das durchgeführte Verfahren dienen, verarbeitet. Mit dieser Verarbeitung erklären Sie sich mit Abgabe einer Stellungnahme einverstanden. Sie willigen ein, dass die Gemeinde Mörlenbach oder ein ggf. von der Gemeinde Mörlenbach eingeschalteter Dritter (z.B. ein externes Planungsbüro) Ihnen postalisch oder per Mail Informationen zum durchgeführten Verfahren zukommen lässt. Sie sind gemäß § 15 Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO) jederzeit berechtigt, die Gemeinde Mörlenbach oder den ggf. von der Gemeinde Mörlenbach eingeschalteten Dritten um umfangreiche Auskunftserteilung zu den zu Ihrer Person gespeicherten Daten zu ersuchen. Gemäß § 17 DSGVO können Sie jederzeit gegenüber der Gemeinde Mörlenbach oder dem ggf. von der Gemeinde Mörlenbach eingeschalteten Dritten die Berichtigung, Löschung und Sperrung einzelner personenbezogener Daten verlangen.



Geltungsbereich des Bebauungsplanes „L3120 - Rad-/Gehwegneubau zwischen Bonsweiher und Mörlenbach“ (unmaßstäblich)

Die Gemeinde Mörlenbach hat die Vorbereitung und Durchführung von Verfahrensschritten gemäß § 4 b BauGB auf das Ingenieurbüro Schweiger + Scholz übertragen. Das Büro fungiert hierbei als Verwaltungshelfer ohne Entscheidungsbefugnis.

Mörlenbach, den 17.12.2018

**Für den Gemeindevorstand
der Gemeinde Mörlenbach
Jens Helmstädter, Bürgermeister**